

- Beschluss**
 Wahl
 Kenntnisnahme

Vorlagen Nr. 01/049/2020

öffentlich

Fachbereich: Büro des Landrates Bearbeiter/in: Hüsgen, Nico / Dey, Maxine	Datum: 05.10.2020 Az.: 01-2
--	--------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Kreistag	02.11.2020	Beschluss

Bildung der Ausschüsse des Kreistages und Festlegung der Mitgliederzahl (Ausschusssitze) sowie Struktur der Ausschüsse

- | | | | |
|-----------------------------|--|--|--|
| Finanzielle Auswirkung | <input checked="" type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |
| Personelle Auswirkung | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |
| Organisatorische Auswirkung | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |
| Auswirkung auf Kennzahlen | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |
| Klimarelevanz | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag bildet die in der Anlage genannten Ausschüsse.
2. Der Kreistag beschließt die in der Anlage genannte Mitgliederzahl und Struktur der Ausschüsse.

Fachbereich: Büro des Landrates Bearbeiter/in: Hüsgen, Nico / Dey, Maxine	Datum: 05.10.2020 Az.: 01-2
--	--------------------------------

Bildung der Ausschüsse des Kreistages und Festlegung der Mitgliederzahl (Ausschusssitze) sowie Struktur der Ausschüsse

Anlass der Vorlage:

Der Kreistag ist nach den Vorschriften der Kreisordnung Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) verpflichtet, bestimmte Ausschüsse (Pflichtausschüsse) zu bilden.

Des Weiteren muss er aufgrund von sondergesetzlichen Vorschriften bestimmte Ausschüsse (sondergesetzliche Ausschüsse) bilden.

Schließlich kann er nach § 41 Abs. 1 KrO NRW zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Überwachung bestimmter Verwaltungsangelegenheiten weitere Ausschüsse (freiwillige Ausschüsse) bilden.

Nach § 41 Abs. 3 KrO NRW regelt der Kreistag mit der Mehrheit der Stimmen der Kreistagsmitglieder die Befugnisse der Ausschüsse, soweit nicht die KrO NRW oder spezialgesetzliche Vorschriften die Befugnisse für einzelne Ausschüsse festlegen. Im Gegensatz zur Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW), nach welcher der Rat den Ausschüssen Angelegenheiten zur selbstständigen Entscheidung übertragen kann, enthält die KrO NRW – mit Ausnahme des Kreis Ausschusses – keine Regelungen zu Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnissen. Somit dienen freiwillige Ausschüsse, soweit nicht spezielle Regelungen etwas Anderweitiges bestimmen, gemäß § 41 Abs. 1 KrO NRW der Vorbereitung des Kreistages bzw. Kreis Ausschusses oder überwachen bestimmte Verwaltungsangelegenheiten.

Sachverhaltsdarstellung:

In der konstituierenden Sitzung des Kreistages sind folgende Ausschüsse zu bilden:

Pflichtausschüsse

- Kreis Ausschuss
- Rechnungsprüfungsausschuss

Sondergesetzliche Ausschüsse

- Kreispolizeibeirat
- Wahlprüfungsausschuss

Ferner können in der konstituierenden Sitzung des Kreistages freiwillige Ausschüsse gebildet werden.

Freiwillige Ausschüsse

§ 8 Abs. 1 der Hauptsatzung des Kreises Mettmann legt fest, welche freiwilligen Ausschüsse der Kreistag zur Vorbereitung seiner Beschlüsse bildet. § 8 Abs. 1 sieht derzeit (Wahlperiode 2014 – 2020) vor, den

- Bauausschuss
- Gesundheitsausschuss
- Ausschuss für Angelegenheiten des Öffentlichen Personennahverkehrs
- Ausschuss für Ordnungsangelegenheiten und Verbraucherschutz
- Ausschuss für Schule und Sport
- Sozialausschuss
- Ausschuss für Umwelt-, Landschafts- und Naturschutz
- Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Kultur und Tourismus
- Ausschuss für Informationstechnik und digitale Verwaltung

zu bilden.

Hinweis:

Bis zur Sitzung des Kreistages am 02.11.2020 werden die Fraktionen und Gruppen interfraktionell über die Bildung von Ausschüssen beraten. Auf Basis dieser Beratungen wird eine konkrete Empfehlung zur Bildung von freiwilligen Ausschüssen und eine entsprechende Abänderung der Hauptsatzung des Kreises Mettmann in die Sitzung des Kreistages am 02.11.2020 nach dem Muster der Anlage als Tischvorlage eingebracht.

Zusammensetzung von Ausschüssen:

Gemäß § 41 Abs. 3 KrO NRW regelt der Kreistag mit der Mehrheit der Stimmen der Kreistagsmitglieder die Zusammensetzung der Ausschüsse, soweit nicht die KrO NRW oder spezialgesetzliche Vorschriften die Zusammensetzung für einzelne Ausschüsse festlegen.

Die Regelungsbefugnis umfasst bei der Zusammensetzung der Ausschüsse:

- a) die Festlegung der Zahl der Ausschusssitze der Ausschüsse,
- b) die Festlegung, ob und ggf. wie viele sachkundige Bürger einem Ausschuss angehören sollen,
- c) die Festlegung, ob und ggf. wie viele volljährige sachkundige Einwohner mit beratender Stimme einem Ausschuss angehören sollen
- d) die Festlegung der Vertretungsreihenfolge (soweit stellvertretende Ausschussmitglieder bestellt werden).

Hinweis:

Die Beschlussfassungen zu d) sind für die Sitzung des Kreistages am 05.11.2020 gemeinsam mit den Wahlen der ordentlichen und stellvertretenden Ausschussmitglieder vorgesehen.

a) Zahl der Ausschusssitze

Gemäß § 41 Abs. 3 KrO NRW in Verbindung mit § 8 Abs. 2 der Hauptsatzung des Kreises Mettmann legen die Kreistagsmitglieder zu Beginn einer jeden Wahlperiode die Zahl der Ausschussmitglieder bei den Pflichtausschüssen, den sondergesetzlichen Ausschüssen und den freiwilligen Ausschüssen fest, soweit gesetzlich nichts Anderweitiges bestimmt ist.

Gesetzliche Beschränkungen können sich aus der KrO NRW oder aus sondergesetzlichen Vorschriften ergeben. Die Zahl der Ausschusssitze wird darin entweder verbindlich oder durch Rahmenvorschriften festgelegt (Vgl. § 15 Abs. 2 Polizeiorganisationsgesetz Nordrhein-Westfalen für den Kreispolizeibeirat, § 51 Abs. 1 KrO NRW für den Kreisausschuss).

b) Sachkundige Bürger

Gemäß § 41 Abs. 5 S. 1 KrO NRW können zu Mitgliedern der Ausschüsse neben Kreistagsabgeordneten auch sachkundige Bürger, die dem Kreistag angehören können (passives Wahlrecht), bestellt werden. Dies gilt nicht, wenn eine Bestellung von sachkundigen Bürgern kraft gesetzlicher Regelung (z.B. § 51 Abs. 1 und 2 KrO NRW für den Kreisausschuss) ausdrücklich ausgeschlossen ist.

In den einzelnen Ausschüssen darf die Zahl der sachkundigen Bürger die der Kreistagsmitglieder entsprechend § 41 Abs. 5 Satz 3 KrO NRW nicht erreichen. Ihre Wahl erfolgt zusammen mit den Kreistagsmitgliedern in einem Wahlgang. Die sachkundigen Bürger besitzen volles Stimmrecht in den Ausschüssen.

c) Volljährige sachkundige Einwohner als Mitglieder von Ausschüssen mit beratender Stimme

Gemäß § 41 Abs. 6 KrO NRW können sachkundige Einwohner in die Ausschüsse als beratende Mitglieder gewählt werden. Während sachkundige Bürger stets das passive Wahlrecht zum Kreistag besitzen müssen, genügt es für die Wahl zum sachkundigen Einwohner, dass der Betreffende im Kreisgebiet wohnt (nicht zwingend Hauptwohnsitz) und zudem volljährig ist. Diese Regelung stellt keine allgemeine Zulassung von beratenden Mitgliedern in den Ausschüssen dar, sondern ist auf diejenigen Einwohner beschränkt, die mangels Wählbarkeit nicht sachkundige Bürger sein dürfen.

Der Kreistag entscheidet, ob und ggf. wie viele sachkundige Einwohner den einzelnen Ausschüssen mit beratender Stimme angehören sollen, soweit eine beratende Mitgliedschaft nicht nach der KrO NRW oder nach sondergesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen ist (z.B. für den Kreisausschuss).

Sachkundige Einwohner nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Ausschüsse teil. Sie besitzen alle Rechte eines Ausschussmitgliedes mit Ausnahme des Rechts, sich an der Abstimmung zu beteiligen.

Ergänzende Hinweise zu sonstigen Mitgliedern mit beratender Stimme in Ausschüssen

Gemäß § 41 Abs. 3 Satz 7 KrO NRW sind **Fraktionen, die in einem Ausschuss nicht vertreten sind**, berechtigt, für diesen Ausschuss ein Kreistagsmitglied oder einen sachkundigen Bürger, der dem Kreistag angehören kann, zu benennen, soweit eine Mitwirkung beratender Mitglieder nicht nach sondergesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen ist (z.B. für den Kreisausschuss oder Kreispolizeibeirat). Das benannte Kreistagsmitglied oder der benannte sachkundige Bürger wird von den Kreistagsmitgliedern zum Mitglied des Ausschusses durch Wahl bestellt.

Darüber hinaus sind beratende Ausschussmitglieder zu wählen, wenn **sondergesetzliche Bestimmungen** (z.B. § 85 Abs. 2 und 3 Schulgesetz NRW für den Schulausschuss bzw. den gemeinsamen Ausschuss, in dem die Schulangelegenheiten beraten werden) dies ausdrücklich vorschreiben.

Überdies hat ein Kreistagsmitglied – sofern es bei der Verteilung der Ausschusssitze nicht berücksichtigt wurde – gemäß § 41 Abs. 3 Satz 11 KrO NRW **Anspruch darauf, mindestens einem Ausschuss als Mitglied mit beratender Stimme anzugehören**. Dabei kann es sich

den Ausschuss, dem es angehören will, aussuchen. Eine Mitgliedschaft im Kreisausschuss und im Kreispolizeibeirat ist ihm allerdings verwehrt.

Die Kreistagsmitglieder wirken in dem Ausschuss mit beratender Stimme mit. Gemäß § 41 Abs. 3 S. 9 KrO NRW zählen sie bei der Zusammensetzung und der Berechnung der Beschlussfähigkeit des Ausschusses nicht mit.

Hinweis:

Bis zur Sitzung des Kreistages am 02.11.2020 werden die Fraktionen und Gruppen interfraktionell über die Frage der Zusammensetzung der Ausschüsse beraten. Auf Basis dieser Beratungen wird eine konkrete Empfehlung zur Zusammensetzung der Ausschüsse (Größe und Struktur) in die Sitzung des Kreistages am 02.11.2020 nach dem Muster der Anlage als Tischvorlage eingebracht.

d) Wahl von Stellvertretern der ordentlichen Mitglieder von Ausschüssen

Um die Besetzung von Ausschusssitzen auch in den Fällen sicherzustellen, in denen ordentliche Mitglieder an der Teilnahme von Ausschusssitzungen verhindert sind, ist es zweckmäßig, auch Stellvertretungen der ordentlichen Mitglieder zu wählen.

Gemäß § 41 Abs. 3 Satz 2 der KrO NRW ist die Reihenfolge der Vertretung bei der Bestellung von stellvertretenden Ausschussmitgliedern zu regeln.

Bisher wurde folgendes Verfahren praktiziert:

Für jedes Ausschussmitglied wurde ein direktes stellvertretendes Mitglied gewählt. Über die direkte Stellvertretung hinaus waren die stellvertretenden Mitglieder in alphabetischer Reihenfolge für alle ordentlichen Mitglieder ihrer Fraktion vertretungsberechtigt; im Übrigen erfolgte die Vertretung durch die verbleibenden Kreistagsmitglieder der Fraktionen jeweils in fortlaufender alphabetischer Reihenfolge.

Es gibt allerdings gesetzliche Vorschriften, die die Wahl eines bestimmten Vertreters für jedes einzelne Gremiumsmitglied verbindlich vorschreiben (Prinzip der persönlichen Stellvertretung) oder die eine eingeschränkte Stellvertretungsliste vorsehen (z.B. für den Kreisausschuss und den Kreispolizeibeirat); diese Regelungen gelten dann vorrangig.

Kenntnisnahme zur Vorbereitung auf die Sitzung des Kreistages am 05.11.2020:

Besetzung der Ausschüsse

Die Besetzung der Ausschüsse erfolgt nach § 35 Abs. 3 KrO NRW. Dort sind zwei Möglichkeiten für die Besetzung der Ausschüsse vorgesehen:

- a) Einigung auf einen einheitlichen Wahlvorschlag oder
- b) Abstimmung nach dem Zählverfahren Hare-Niemeyer

a) Einheitlicher Wahlvorschlag

Haben sich die Kreistagsmitglieder auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluss der Kreistagsmitglieder über die Annahme des Wahlvorschlages ausreichend (§ 35 Abs. 3 Satz 1 KrO NRW). Einstimmigkeit ist nur bei Zustimmung aller gültigen Stimmen gegeben; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Stimmt auch nur ein Kreistagsmitglied gegen einen solchen einheitlichen Wahlvorschlag, bleibt dieses Verfahren erfolglos.

Ein einheitlicher Wahlvorschlag liegt vor, wenn die Mehrheit oder alle Kreistagsmitglieder einen Wahlvorschlag vorlegen und ein weiterer Wahlvorschlag nicht eingereicht und zur Abstimmung unterbreitet wird.

b) Abstimmung nach dem Zählverfahren Hare-Niemeyer

Soweit sich die Kreistagsmitglieder nicht auf einen einheitlichen Wahlvorschlag einigen können, sind die Ausschüsse nach dem Zählverfahren Hare-Niemeyer in einem Wahlgang zu besetzen.

Dieses Verfahren setzt in der Regel mehrere Wahlvorschläge (Namenslisten) der im Kreistag vertretenen Fraktionen und Gruppen voraus. Dabei sind gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Fraktionen und Gruppen grundsätzlich zulässig. Dieser Freiheit sind insoweit Grenzen gesetzt, als die Mehrheit im Ausschuss die politischen Mehrheitsverhältnisse im Kreistag widerspiegeln soll. Es gibt keine gesetzlichen Vorschriften darüber, welchen Anforderungen eine „Gruppe des Kreistages“ erfüllen muss. Kreistagsmitglieder können sich also allein zu dem Zweck zu einer Gruppe zusammenschließen, um so einen Sitz im Ausschuss zu erhalten, den sie ohne den Zusammenschluss nicht erhalten würden.

Die Kreistagsmitglieder¹ geben ihre Stimmen für einen dieser Wahlvorschläge ab. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Kreistages entsprechend dem Verhältnis der Stimmzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los.

Finanzielle Auswirkung

Die finanziellen Auswirkungen bei der Bildung der Ausschüsse und Festlegung der Mitgliederzahl lassen sich in der Höhe nicht genau beziffern. Die zu leistenden Entschädigungszahlungen und Bewirtungskosten hängen von der Größe des Gremiums, von der Sitzungshäufigkeit und -dauer und vielen weiteren Kriterien ab.

Anlage

Übersicht über die Ausschüsse der Wahlperiode 2014 – 2020 sowie deren Größe und Struktur sowie ein entsprechendes Muster für die neue Wahlperiode 2020 – 2025

¹ Der Landrat ist nicht stimmberechtigt.